

Gesetzsammlung

für das
Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.

N^o 3.

(Ausgegeben am 30. März 1895.)

9. Regierungs-Verordnung

vom 27. März 1895,

betr. die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des
Handelsgewerbes.

In Ausführung der Vorschriften des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (N.-G.-Bl. S. 261) über die Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb — mit Ausnahme des Handelsgewerbes — (§§. 105 a, 105 b Abs. 1, 105 c bis 105 i) wird hierdurch mit Soremissimi Höchster Genehmigung Folgendes bestimmt:

Die durch die Landesherrliche Verordnung vom 30. August 1876 (vergl. auch die Landesherrl. V.-O. vom 30. Juni und 2. Juli 1892) gegen die Störung der Feiertage und Festtage getroffenen Anordnungen bleiben auch für die Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb maßgebend, soweit sie eine ausgebehutere Sonntagsruhe bestimmen, als in der Gewerbeordnung vorgeschrieben. Soweit das nicht der Fall ist, gelten die Bestimmungen des Reichsgesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891.

Bei der durch dieses Gesetz vorgeesehenen Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit haben die zuständigen Behörden nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu verfahren.

Insoweit bis zum 1. April 1895 die zuständigen Behörden über die Gestattung von Ausnahmen noch nicht oder nicht in allen Richtungen Entscheidung getroffen haben, haben bis dahin, wo dies erfolgt ist, die nachstehenden auf die Ausnahmen bezüglichen Vorschriften unter B III, sofern nicht die einschlagenden Bestimmungen der Landesherrl. V.-O. vom 30. August 1876 den Ausnahmen entgegenstehen, ohne Weiteres auch für die einzelnen Orte als in Kraft getreten zu gelten.